

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 L 7 - 1990/3

BERICHT

betreffend die Prüfung der Auslastung
der Landesschülerheime

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. EINLEITUNG - ALLGEMEINE RECHTLICHE UND FINANZIELLE GEGEBENHEITEN	2
III. ENTWICKLUNG UND KRITERIEN BETREFFEND DIE BERECHNUNG DER AUSLASTUNG DER LANDESSCHÜLERHEIME	17
IV. SCHLUSSBEMERKUNG	42

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Auslastung der derzeit vom Land Steiermark betriebenen acht Landesschülerheime geprüft. Dabei wurde auch der finanzielle Aufwand mitberücksichtigt.

Wo dies besonders angebracht erschien, wurden auch Bezugspunkte zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes betreffend die "Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime und deren Auslastung", GZ: LRH 16 L 2 - 1983/11, hergestellt.

Insgesamt wurden die Jahre 1984 bis einschließlich 1989 geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, war mit den Einzelprüfungen, die in den Monaten Juni und Juli 1990 erfolgten, im besonderen Fachinspektor Bernd Ressler betraut.

Das Ergebnis der Prüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. EINLEITUNG - ALLGEMEINE RECHTLICHE UND FINANZIELLE GEGEBENHEITEN

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 28. April 1958, GZ: 6 - Sh 575 Norm Schu 6/26 - 1958, erstmalig "Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime" beschlossen und genehmigt.

Infolge notwendig gewordener Änderungen wurden diese in den folgenden Jahren wiederholt durch Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung abgeändert bzw. neu gefaßt.

Für den Prüfungszeitraum 1984 bis 1989 waren die "Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime", genehmigt mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1977, GZ: 6 575 Norm Schu 1/63 - 1977, gültig.

Im Vorwort dieser "Vorschriften und Richtlinien 1977" werden die Landesschülerheime wie folgt charakterisiert:

"Die steirischen Landesschülerheime sind Internate mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Sie sind vom Land Steiermark eingerichtet und werden von ihm erhalten und geführt. Sie haben den Zweck, in erster Linie **begabten Kindern**, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im allgemeinen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben, den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule oder der Pflichtschule zu ermöglichen.

Den Heimschülern wird in den Landesschülerheimen Unterkunft und Verpflegung gegeben, es wird für ihr körperliches, geistiges und sittliches Wohl gesorgt und ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Schule und der Gemeinschaft ermöglicht."

Betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Landesschülerheime wird angeführt:

"In den steirischen Landesschülerheimen können Schüler mit gutem Lernerfolg, die allgemeinbildende und berufsbildende höhere und mittlere Lehranstalten oder Pflichtschulen besuchen, untergebracht werden. Bei der Aufnahme sind Kinder aus finanziell schwächer gestellten Bevölkerungsschichten bevorzugt. In gleichgelagerten Fällen ist auf die Entfernung des Wohnortes vom Schulort und auf die Dauer des beabsichtigten Studiums Rücksicht zu nehmen."

Das Land Steiermark ist derzeit Träger folgender Landesschülerheime (im folgenden LSH bezeichnet):

- LSH 1 (Mädchenheim), Graz, Schießstattgasse 42
- LSH 3 (Knabenheim), Graz, Grenadiergasse 14
- LSH 4 (Mädchenheim), Graz, Plüddemangasse 30
- LSH 5 (Knabenheim, für Mädchen Tageschülerheim), Judenburg
- LSH 7 (Knaben- und Mädchenheim), Arnfels
- LSH 8 (Knaben- und Mädchenheim), Admont
- LSH 10 (Knaben- und Mädchenheim), Schladming
- LSH 11 (Knaben- und Mädchenheim), Bad Aussee

Anzumerken ist hier, daß - bedingt durch die geringe Schülernachfrage und die daraus resultierenden Einsparungsmöglichkeiten, auf die der Landesrechnungshof anlässlich seiner "Prüfung betreffend die Ausgaben der Landesschülerheime und deren Auslastung", GZ: LRH 16 L 2 - 1983/11, hingewiesen hat - das LSH 6, Fürstenfeld, mit Beginn des Schuljahres 1986/87 seinen Betrieb einstellte. Dieses Heim wurde anschließend als Berufsschulinternat adaptiert und als solches - einschließlich des Personals - in die Zuständigkeit der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen übertragen.

Im wesentlichen aus denselben Gründen seinen Betrieb eingestellt hat auch das LSH 2, Graz, Herdergasse 3, mit Wirkung vom 1. September 1987. Die in diesem Heim untergebrachten Schüler wurden auf andere Heime - insbesondere auf das LSH 3 - aufgeteilt; ebenso das Personal, mit Ausnahme des Heimleiters. Immerhin konnten von 37 Dienstposten in der Folgezeit elf Dienstposten eingespart werden. Schließlich wurde das Gebäude zur Deckung von Raumbedarf im Bereich der Rechtsabteilung 6 verwendet.

Die festgelegte Bettenkapazität in den nunmehr bestehenden acht LSH betrug im Schuljahr 1988/89 **795 Betten**. Die Bettenkapazität wird von der jeweiligen Heimleitung und letztlich von der Rechtsabteilung 6 festgelegt. Regierungssitzungsbeschlüsse, wie z. B. im Bereich der Landesjugendheime, sind bisher hierfür nicht üblich gewesen.

Für die einzelnen LSH bestanden im Schuljahr 1988/89 folgende **Bettenkapazitäten**:

Landesschülerheim	Betten
1	109
3	186
4	102
5	40
7	66
8	60
10	150
11	82

Für die Ordnung und Disziplin in den LSH gilt eine allgemeine **Heimordnung**, die vom Heimleiter im Einverneh-

men mit der Rechtsabteilung 6 nach Maßgabe der örtlichen Bedingungen, des Alters der Schüler und deren Schulzugehörigkeit modifiziert werden kann.

Die **Heimgebühren** werden, in Übereinstimmung mit der seinerzeitigen Kontrollabteilung des Landes, die sich im Jahre 1978, anlässlich der "Prüfung der Festsetzung der Heimgebühren und deren Errechnung in den steirischen Landesschülerheimen", GZ: KA 61/6 H 3/2 - 1978, dafür ausgesprochen hat, jährlich berechnet. Die konkreten jährlichen diesbezüglichen Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Neufestsetzung der Heimgebühren fußen grundsätzlich auf einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1981, GZ: 6 - 575 No 1/86 - 1981, in dem u. a. festgelegt wurde, daß für die Berechnung der jeweiligen Jahressätze der Verbraucherpreisindex 1976 mit den Indexzahlen für September 1978 (= 109,8) heranzuziehen ist.

Um eine den Tagesschülern entgegenkommende Relation gegenüber den geltenden Sätzen für Vollzöglinge zu erreichen, wurden die Gebühren für die Tagesschüler von dieser Regelung zunächst ausgenommen.

Im Prüfungszeitraum für den gegenständlichen Bericht des Landesrechnungshofes wurden folgende **Gebührensätze** (inkl. MWSt.) zur Vorschreibung gebracht:

Jahr	A	B	C	D
	S	S	S	S
1984	1.860,--	2.480,--	560,--	1.160,--
1985	1.920,--	2.570,--	570,--	1.160,--
1986	2.100,--	2.800,--	700,--	1.600,--
1987	2.100,--	2.800,--	700,--	1.600,--
1988	2.100,--	2.800,--	700,--	1.600,--
1989	2.100,--	2.800,--	700,--	1.600,--

A = für Vollzöglinge, deren Eltern bzw. Erziehungsrechtigte ihren ordentlichen Wohnsitz im Bundesland Steiermark haben

B = für Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte außerhalb der Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben

C = für Schüler im Rahmen der Landesbedienstetenaktion

D = für Tagesschüler

Wenngleich die Zahlungsmoral die **Heimgebühren** betreffend als sehr zufriedenstellend zu bezeichnen ist, ergibt sich vereinzelt dennoch die Notwendigkeit, diese **einzu-mahnen**. Laut Richtlinien wird seitens der Heime folgendermaßen vorgegangen:

Die erste Mahnung wird den Zahlungspflichtigen zugeschickt, wenn die Heimgebühr bis zum 25. des Monats nicht am Heimkonto eingelangt ist. Als Termin für die Einzahlung ist der letzte Tag des laufenden Monats vorzuschreiben.

Die zweite Mahnung ergeht an die Zahlungspflichtigen, wenn die Heimgebühr bis zum 5. des Folgemonats nicht am Heimkonto eingelangt ist und auch kein Gesuch um Stundung der Heimgebühr eingebracht wurde.

Ist der gemahnte Betrag auch am letzten Tag des Monates, in dem die zweite Mahnung erfolgte, noch nicht am Heimkonto eingelangt, ist die Rechtsabteilung 6 telefonisch davon zu verständigen, daß in Übereinstimmung mit den Aufnahmebestimmungen der **Ausschluß des Heimschülers** mit sofortiger Wirkung vollzogen wird. Weiters ist der Rechtsabteilung 6 unverzüglich eine schriftliche Meldung vorzulegen, damit die entsprechenden Schritte gegen die Zahlungspflichtigen im Wege der Rechtsabteilung 10 eingeleitet werden können.

Für die Mahnungen und die schriftlichen Meldungen an die Rechtsabteilung 6 sind die von dieser ausgearbeiteten Formblätter zu verwenden.

Die **Einnahmen und Ausgaben** der gegenständlichen LSH werden im ordentlichen Haushalt zugunsten bzw. zulasten der nachfolgend angeführten Untervoranschläge verrechnet:

- 25100 - Schülerheim 1, Graz
- 25102 - Schülerheim 3, Graz
- 25103 - Schülerheim 4, Graz
- 25104 - Schülerheim 5, Judenburg
- 25106 - Schülerheim 7, Arnfels
- 25107 - Schülerheim 8, Admont
- 25109 - Schülerheim 10, Schladming
- 25110 - Schülerheim 11, Bad Aussee

Ausdrücklich muß vermerkt werden, daß die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes sowie allfällige Pensionsanteile zum Personalaufwand nicht in die Berechnungen einbezogen wurden, ebenso nicht kalkulatorische Zusatzkosten.

Die ermittelten Abgangssummen stellen demnach Mindestbeträge im Sinne der reinen Abgangsausweisung nach den Jahres-Rechnungsabschlüssen dar.

Der Landesrechnungshof gibt mit den folgenden Darstellungen einen Überblick über die Einnahmen-, Ausgaben- und damit Abgangssituation in den gegenständlichen LSH während des Berichtszeitraumes, wobei die Ausgaben für Personal, Anlagen und Sonstige Sachausgaben im Rahmen der Gesamtausgaben zwecks Verbesserung der Übersichtlichkeit noch gesondert aufgegliedert wurden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß das jeweilige Haushaltsjahr eigentlich in Teilen zwei Schuljahre berührt. Einvernehmlich mit der Rechtsabteilung 6 hat der Landesrechnungshof für seine Berechnungen jeweils jenes Haushaltsjahr genommen, das den Hauptanteil des laufenden Schuljahres (Jänner bis Juli) trägt.

Einnahmen-, Ausgaben- und Abgangssituation in den LSH 1984 bis 1989:

))

Landesschülerheim 1, Graz, Schießstattgasse

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	5,666.460,--	76,74	103.396,30	1,40	1,614.580,41	21,86	7,384.436,71	2,137.818,26	5,246.618,45
1985	6,097.980,30	75,93	104.293,21	1,30	1,829.198,86	22,78	8,031.472,37	2,214.152,41	5,817.319,96
1986	6,552.917,10	77,45	98.270,46	1,16	1,809.490,66	21,39	8,460.678,22	2,182.936,90	6,277.741,32
1987	6,619.510,90	77,43	99.992,62	1,17	1,829.443,89	21,40	8,548.947,41	2,034.883,07	6,514.064,34
1988	5,864.151,50	75,44	99.651,67	1,28	1,809.745,89	23,28	7,773.549,06	2,093.855,87	5,679.693,19
1989	5,994.055,--	75,59	99.318,91	1,25	1,836.825,43	23,16	7,930.199,34	2,171.060,69	5,759.138,65

))

Landesschülerheim 3 Graz, Grenadiergasse

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	8,001.163,70	71,55	553.979,71	4,95	2,626.813,04	23,49	11,181.956,45	3,153.005,20	8,028.951,25
1985	8,063.625,20	70,54	498.992,10	4,36	2,868.471,39	25,09	11,431.088,69	3,328.962,32	8,102.126,37
1986	8,653.940,70	71,50	474.440,13	3,92	2,974.188,07	24,57	12,102.568,90	3,336.522,16	8,766.046,74
1987	9,056.808,30	72,68	330.857,36	2,66	3,073.873,44	24,67	12,461.539,10	3,588.544,23	8,872.994,87
1988	8,360.063,50	71,05	331.958,40	2,82	3,073.792,82	26,12	11,765.814,72	3,872.795,81	7,893.018,91
1989	8,851.715,70	72,85	332.000,--	2,73	2,966.110,26	24,41	12,149.825,96	3,627.371,--	8,522.454,96

))

Landesschülerheim 4 Graz, Plüddemanngasse

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	5,081.227,70	77,44	209.692,36	3,20	1,270.203,65	19,36	6,561.123,71	1,538.811,32	5,022.312,39
1985	5,011.250,20	78,79	78.170,89	1,23	1,270.740,80	19,98	6,360.161,89	1,415.564,21	4,944.597,68
1986	5,156.279,20	75,50	74.954,53	1,10	1,598.173,66	23,40	6,829.407,39	1,412.981,69	5,416.425,70
1987	5,352.827,70	77,74	99.130,--	1,44	1,433.633,32	20,82	6,885.591,02	1,392.803,94	5,492.788,08
1988	5,418.631,60	77,68	169.000,--	2,42	1,388.395,52	19,90	6,976.027,12	1,688.235,13	5,287.791,99
1989	5,893.819,30	76,07	389.259,--	5,02	1,464.594,16	18,90	7,747.672,46	1,922.096,47	5,825.585,99

- 11 -

))

Landesschülerheim 5 Judenburg

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	3,060.785,--	71,75	301.580,42	7,01	903.704,--	21,18	4,266.069,42	839.687,46	3,426.381,96
1985	2,990.192,50	70,24	337.576,11	7,93	929.616,18	21,84	4,257.384,79	894.005,36	3,363.379,43
1986	3,137.112,40	70,75	324.000,--	7,31	972.973,13	21,94	4,434.085,53	1,098.207,60	3,335.877,93
1987	3,375.933,90	72,07	323.611,57	6,91	984.693,47	21,02	4,684.238,94	1,118.498,83	3,565.740,11
1988	3,382.903,70	72,54	323.788,77	6,94	956.547,82	20,51	4,663.240,29	1,080.418,89	3,582.821,40
1989	3,824.831,40	74,36	323.541,66	6,29	995.383,17	19,35	5,143.756,23	1,047.761,58	4,095.994,65

- 12 -

))

Landesschülerheim 7 Arnfels

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	3,802.297,--	72,21	203.574,73	3,87	1,260.091,16	23,93	5,265.962,89	985.066,71	4,280.896,18
1985	4,000.081,40	74,30	123.492,71	2,29	1,260.357,78	23,41	5,383.931,89	867.405,15	4,516.526,74
1986	4,271.854,80	70,86	389.123,68	6,45	1,367.934,35	22,68	6,028.912,83	1,034.276,56	4,994.636,27
1987	4,570.070,40	74,33	208.617,12	3,39	1,369.990,39	22,28	6,148.677,91	972.217,70	5,176.460,21
1988	4,700.616,10	75,99	117.044,17	1,89	1,368.282,74	22,12	6,185.943,01	1,047.794,20	5,138.148,81
1989	5,251.173,--	76,02	241.718,--	3,50	1,414.998,63	20,48	6,907.889,63	1,229.165,47	5,678.724,16

- 13 -

))

Landesschülerheim 8 Admont

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	2,877.435,--	74,66	56.892,50	1,48	919.620,25	23,86	3,853.947,75	1,118.020,98	2,735.926,77
1985	3,036.274,90	73,69	56.293,--	1,37	1,027.685,77	24,94	4,120.253,67	1,173.566,27	2,946.687,40
1986	3,257.605,90	62,83	828.284,99	15,97	1,098.994,68	21,20	5,184.885,57	1,329.096,95	3,855.788,62
1987	3,421.033,30	66,39	545.167,73	10,58	1,186.923,35	23,03	5,153.124,38	1,389.144,84	3,763.979,54
1988	3,634.123,--	73,44	52.000,--	1,05	1,262.035,76	25,51	4,948.158,76	1,293.912,09	3,654.246,67
1989	3,494.295,40	72,30	53.756,12	1,11	1,284.956,87	26,59	4,833.008,39	1,238.925,30	3,594.083,09

- 14 -

))

Landessportschülerheim 10 Schladming

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	6,268.943,--	67,32	211.486,40	2,27	2,831.592,69	30,41	9,312.022,09	2,933.170,22	6,378.851,87
1985	7,055.527,50	69,91	47.621,98	0,47	2,988.622,84	29,61	10,091.772,32	2,863.080,81	7,228.691,51
1986	7,315.617,10	69,29	46.859,91	0,44	3,195.634,57	30,27	10,558.111,58	3,147.999,39	7,410.112,19
1987	7,553.556,10	71,27	45.986,19	0,43	2,998.605,--	28,29	10,598.147,29	3,084.069,75	7,514.077,54
1988	7,260.047,--	70,49	46.989,10	0,46	2,992.305,10	29,05	10,299.341,20	3,080.252,94	7,219.088,26
1989	7,617.861,10	71,10	45.133,99	0,42	3,051.878,63	28,48	10,714.873,72	3,072.943,82	7,641.929,90

, ,

Landesschülerheim 11 Bad Aussee

Jahr	Ausgaben Personal in S	= %	Ausgaben Anlagen in S	= %	Sonstige Sachausgaben in S	= %	Gesamt- Ausgaben in S	Gesamt- Einnahmen in S	Abgang in S
1984	3,511.605,90	65,36	353.300,93	6,58	1,507.725,81	28,06	5,372.632,64	1,457.486,77	3,915.145,87
1985	3,649.570,--	66,48	299.573,91	5,46	1,540.763,76	28,07	5,489.907,67	1,300.467,56	4,189.440,11
1986	3,640.973,40	67,58	215.803,98	4,01	1,531.106,09	28,42	5,387.883,47	1,393.685,65	3,994.197,82
1987	3,824.874,50	68,93	164.303,93	2,96	1,560.110,09	28,11	5,549.288,52	1,705.875,56	3,843.412,96
1988	3,994.475,80	69,96	163.365,--	2,86	1,551.912,36	27,18	5,709.753,16	1,886.290,54	3,823.462,62
1989	4,453.554,70	72,28	164.995,98	2,67	1,542.698,64	25,04	6,161.249,32	1,640.340,49	4,520.908,83

III. ENTWICKLUNG UND KRITERIEN BETREFFEND DIE BERECHNUNG DER AUSLASTUNG DER LANDESSCHÜLERHEIME

Unter Auslastung versteht man allgemein das Ausmaß der Kapazitätsausnützung. Betriebswirtschaftlich betrachtet, ist sie das Leistungsvermögen eines bestimmten "Bereiches". Sie ist eine zeitbezogene technische Größe, die zweckmäßigerweise auf den wichtigsten Leistungs- bzw. Funktionsbereich bzw. auf den engsten Querschnitt ausgerichtet wird.

Bestimmend für die Kapazität sind die räumlichen Gegebenheiten, die Arbeitskräfte und die betriebliche Organisation, technische Anlagen etc. Insgesamt also die Leistungsfähigkeit der bereichsweise wirkenden Leistungsfaktoren.

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren kann durchaus eine unterschiedliche sein bzw. in einer Art Nachrangverhältnis stehen.

Zur Beurteilung des Grades der Auslastung bedarf es immer einer Bezugsbasis, nämlich des Leistungsvermögens. Demnach tritt neben die Kapazität als absolute Größe der Auslastungsgrad als Relationszahl.

Mit "Auslastung der LSH" war die Relation bzw. deren Entwicklung zwischen der von der Rechtsabteilung 6 einvernehmlich mit den Heimleitungen festgesetzten Bettenkapazität und dem effektiven Schülerbelag gemeint.

Für die Jahre 1984 bis 1989 ergeben sich für die gegenständlichen LSH diesbezüglich folgende Zahlen, wobei als Durchschnittsbelag jeweils der Vollzöglingsstand vom Dezember des laufenden Schuljahres herangezogen

wird. Zu diesem Zeitpunkt sind die Schülerzahlen erfahrungsgemäß am stabilsten bzw. dem Jahresdurchschnitt am ehesten angeglichen:

	Jahr	Schüler- belag	Betten- kapazität	Auslastung in %
LSH 1 Graz	1984	119	120	99,17
	1985	117	120	97,50
	1986	104	120	86,67
	1987	102	113	90,27
	1988	95	110	86,36
	1989	110	109	100,92
LSH 3 Graz	1984	179	185	96,76
	1985	185	184	97,28
	1986	180	162	113,58
	1987	157	207	75,85
	1988	190	194	97,94
	1989	188	186	101,08
LSH 4 Graz	1984	89	120	74,17
	1985	82	120	68,33
	1986	77	106	72,64
	1987	66	96	68,75
	1988	72	100	72,00
	1989	99	102	97,06
LSH 5 Judenburg	1984	24	40	60,00
	1985	31	40	77,50
	1986	32	40	80,00
	1987	34	40	85,00
	1988	39	40	97,50
	1989	32	40	80,00

	Jahr	Schüler- belag	Betten- kapazität	Auslastung in %
LSH 7 Arnfels	1984	65	66	98,48
	1985	39	66	59,09
	1986	37	66	61,67
	1987	35	66	53,03
	1988	38	66	57,58
	1989	49	66	74,24
LSH 8 Admont	1984	64	60	106,67
	1985	62	60	103,33
	1986	57	60	95,00
	1987	70	60	116,67
	1988	66	60	110,00
	1989	62	60	103,33
LSH 10 Schladming	1984	146	150	97,33
	1985	130	150	86,67
	1986	126	150	84,00
	1987	121	150	80,67
	1988	113	150	75,33
	1989	117	150	78,00
LSH 11 B. Aussee	1984	82	82	100,00
	1985	72	82	87,80
	1986	60	82	73,17
	1987	71	82	86,59
	1988	86	92	93,48
	1989	90	82	109,76

Wie schon anlässlich der seinerzeitigen "Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime sowie deren Auslastung" (GZ: LRH 16 L 2 - 1983/11), hat sich auch während der gegenständlichen Prüfung sehr bald herausgestellt, daß die jeweils gegebene Heimkapazität nach wie vor eine relativ leicht veränderbare Größe ist:

Die in früheren, diesbezüglich noch weniger anspruchsvollen Jahren, hohen Belagszahlen (z. B. intensive Nutzung der Räume durch Stockbetten) mußten zunächst zugunsten einer behaglicheren Raumgestaltung mit weniger Betten und einem Mehr an individueller Gestaltungsfreiheit mit familiärer Note - insgesamt mehr Wohnqualität - eingeschränkt werden.

Diese vom Trend der Zeit geradezu erzwungene Bettenreduktion mit ihren wirtschaftlichen Konsequenzen wurde in manchen Heimen allerdings wieder dadurch umgangen, daß - wie z. B. in Admont - die angegebene Bettenkapazität beinahe laufend dadurch überschritten wird, daß leerstehende Erzieherwohnungen und auch Krankenzimmer als Schlafräume in Verwendung genommen werden.

Oder: Um die zahlreichen Aufnahmeansuchen in Bad Aussee positiv erledigen zu können, entschloß sich z. B. die do. Leitung des LSH im Schuljahr 1987/88 zum Versuch, die Bettenkapazität (auf Kosten eines Studierraumes und der Wohnqualität der dort untergebrachten Schüler insgesamt) von 82 auf 92 zu erhöhen. Die Schüler reagierten bereits im Herbst durch häufige Austritte aus dem Heim. (Dies ruft in Erinnerung, daß LSH nur eine Möglichkeit sind, den vorhandenen Unterbringungs- und Betreuungsbedarf zu decken)

Kapazitätsgrenzen anderer Art werden in Arnfels und Judenburg gesetzt. Dort bleibt die angegebene Bettenkapazität laufend unausgenützt, weil - insbesondere im LSH Arnfels - die anfallende Belagsstruktur der Heimschüler eine intensivere Betreuung als anderswo verlangt und hier seitens der Personalkapazität Grenzen gesetzt sind: In beiden genannten Schülerheimen haben deren Leiter beklagt, daß die bei ihnen Aufnahme suchenden Kinder immer mehr mit Lernschwäche, Aggressionen, unsozialem Verhalten, familiären Konflikten etc. belastet sind.

Zusammengefaßt kann gesagt werden: Anders als beispielsweise bei den Kindergärten, Behindertenheimen u. dgl., ist für den Bereich der LSH kein behördliches Bewilligungsverfahren obligatorisch, in dem durch Gesetz oder von Sachverständigen u. a. vorgeschrieben oder zumindest geprüft wird, welcher Belag vertretbar ist. Ebenso bestehen auch keine Richtlinien oder anzuwendende Erfahrungswerte für Schülerheime darüber, wieviele Quadratmeter Fläche einem Schüler zuzubilligen sind.

In Anbetracht der unterschiedlichen baulichen Anlagen der Heime - bei den meisten handelt es sich um Gebäude, die anlässlich ihrer Errichtung eine ganz andere Zweckbestimmung hatten - wäre ein detailliertes Eingehen auf solche konkreten Festlegungen auch nicht überall ohne zusätzliche Probleme zu realisieren.

Im Bereich der LSH ist daher zunächst der Zustand existent, daß die Bettenkapazitäten im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Heimleitung und der Rechtsabteilung 6 geradezu **beliebig** festgesetzt werden können, ohne daß es für derart wichtige Entscheidungen - mit finanziellen Auswirkungen - zu Regierungssitzungsanträ-

gen bzw. darauffolgenden konkreten Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung (wie z. B. bei den Landesjugendheimen) kommen muß.

Darüberhinaus ist aber auch aus den vorangegangenen Darstellungen im gegenständlichen Prüfbericht zu ersehen, daß vereinzelt - ganz besonders krass jedoch in Admont - selbst auch die in so "lockerer" Form festgelegten offiziellen Bettenkapazitäten einfach ignoriert, d. h. nicht nur unter-, sondern auch überschritten wurden, ohne daß dagegen (schon wegen der hohen Kosten, die jeder Heimplatz verursacht) seitens der Rechtsabteilung 6 sichtbare, korrigierende Maßnahmen gesetzt worden wären. Immerhin betrogen die Überschreitungen der Bettenkapazität beispielsweise allein in Admont im Jahr

1984	4 Vollzöglinge
1985	2 Vollzöglinge
1987	10 Vollzöglinge
1988	6 Vollzöglinge
1989	2 Vollzöglinge

Da die Heimgebühren auch im LSH Admont im Berichtszeitraum durchschnittlich nur mehr zu 25,45 Prozent in der Lage waren, die Gesamtausgaben zu bedecken, bedeutet die Aufnahme jedes zusätzlichen Vollzöglings eine Vermehrung des Abganges. Pro Schüler betrug der vom Land Steiermark zu bestreitende Anteil am jährlichen Abgang des LSH Admont in den Jahren 1984 bis 1989 durchschnittlich rund S 51.900,--. Selbst dieser Betrag ist durch die Einbeziehung der Tagesschüler in die Durchschnittsberechnung für die Kostenbeurteilung noch günstig gehalten.

Die besondere Kritik des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der Festsetzung und Einhaltung der Belags-

zahlen in den LSH muß jedoch die Tatsache hervorrufen, daß die hohen Belags- und damit Auslastungszahlen im Berichtszeitraum vielfach nur dadurch erreicht werden konnten, weil ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Schülern in die Heime aufgenommen wurde, der aufgrund der gegebenen Richtlinien hätte abgewiesen werden müssen. In den meisten Fällen deswegen, weil anstatt gutem Lernerfolg als Aufnahmekriterium, Lernschwäche, familiäre und Erziehungsprobleme u. a. als wahre Aufnahmegründe getreten sind. Dieses Faktum führt dazu, daß vielfach innerhalb der Belagsstruktur eine durch die Aufnahme-richtlinien nicht gedeckte Verschiebung weg von der verlangten Begabtenförderung hin zur Nivellierung im schulischen Leistungsbereich stattgefunden hat, um die räumliche und personelle Auslastung der LSH - trotz enormer Kosten - aufrecht zu erhalten.

Im Zusammenhang mit den Auslastungsbemühungen ist auch auf die **Tagesschüler**-Frequenz hinzuweisen, die im Berichtszeitraum eine Ausweitung erfahren hat.

Um die im Laufe der Zeit tatsächlich verringerten Bettenkapazitäten wirtschaftlich leichter verkraften zu können und die übrigen vorhandenen Kapazitäten - insbesondere am Personalsektor - weiterhin auszunützen, ist es im Berichtszeitraum in einigen Heimen auch zu einer Vermehrung der Tagesschüler-Aufnahmen gekommen, die aus der nachstehenden Zusammenfassung ersichtlich sind. Auch hier wird der jeweilige Dezember-Schülerstand als geeigneter Durchschnittswert für das folgende Kalender- bzw. Haushaltsjahr herangezogen:

LSH	1984	1985	1986	1987	1988	1989
1	1	1	1	1	1	1
3	6	6	4	8	16 *	7
4	3	3	4	6	7	10
5	27	27	26	26	21	29
7	-	9	9	11	8	15
8	1	5	7	1	1	-
10	7	4	6	4	15	18
11	-	-	-	-	3	2
Insges.	45	55	57	57	72	82

* vom aufgelassenen LSH 2 übernommen.

Obwohl der Landesrechnungshof sowohl bei den Vollzöglingen als auch bei den Tagesschülern eine Fülle von positiv erledigten Aufnahmeansuchen von sämtlichen LSH analysiert hat, war es nicht möglich, alle getroffenen Aufnahmeentscheidungen präzise nachzuvollziehen, um auch zu einem lückenlos aussagekräftigen Zahlenmaterial zu kommen.

Mehr als zwanzig Prozent aller vom Landesrechnungshof bei der Rechtsabteilung 6 gesichteten positiv erledigten Aufnahmeansuchen für die gegenständlichen LSH waren nämlich derart mangelhaft ausgefüllt, daß das Vorhaben nicht im wünschenswerten Maße gelingen konnte. Auch daraus konnte ersehen werden, welcher geringer Wert auf eine ordnungsgemäße, vollzugsgerechte Heimaufnahme unter genauer Anwendung der bestandenen Richtlinien seitens der Rechtsabteilung 6 gelegt wurde. Selbst wenn der Schwerpunkt der Heimaufnahmen bei den einzel-

nen Heimleitungen liegt, steht für den Landesrechnungshof doch fest, daß die Rechtsabteilung 6 mit jenen Unterlagen, die ihr bezüglich der Heimaufnahmen zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes in Form von Heimschülerakten unmittelbar vorgelegt sind, nicht in der Lage gewesen sein kann, "die pädagogische und administrative Aufsicht und Oberleitung", die ihr nach den für den Zeitraum der gegenständlichen Prüfung gültigen "Vorschriften und Richtlinien 1977 für die steirischen Landesschülerheime" zugekommen ist, optimal wahrzunehmen.

Dies vor allem in jenen Fällen, wo in den Unterlagen nicht nur die rechtsverbindlichen Unterschriften fehlten, sondern auch wahrheitsgemäße Angaben über die Einkommen der Erziehungsberechtigten oder gar die Begründungen für die angestrebten Heimaufnahmen, die für die Wahrnehmung der Aufsicht eine wichtige Voraussetzung darstellen.

Aufgrund der Analyse der bei der Rechtsabteilung 6 aufgelegenen restlichen, ordnungsgemäß bzw. zumindest weitgehend aussagefähig ausgefüllten, positiv erledigten Heimaufnahmeanträge für sämtliche LSH stellt sich für den Landesrechnungshof in den nachstehenden Heimen die Situation bezüglich der **Belagsstruktur** wie folgt dar:

* In den LSH 1, 3 und 4 in Graz wird die Belagsstruktur durchwegs noch den ursprünglichen grundsätzlichen Intentionen für die Errichtung und Führung eigener Schülerheime durch das Land Steiermark und den für den Prüfungszeitraum gültigen Aufnahme Richtlinien (Förderung begabter Schüler unter Berücksichtigung

sozialer und verkehrsgeografischer Aspekte) gerecht. Trotz des bereits sehr gut ausgebauten Schulnetzes, über das die Steiermark verfügt, gibt es noch eine Reihe von gefragten speziellen Schultypen in technischen, kunstgewerblichen und berufsbildenden Bereichen, die nur in der Landeshauptstadt besucht werden können.

* Im LSH Admont fällt, abgesehen von den zitierten Bettenkapazitäts-Überschreitungen, der relativ hohe Hauptschüleranteil auf. Allerdings ist hier aber das Kriterium der Hilfestellung am Bildungssektor durch das Ausschalten der räumlichen Distanz zwischen Wohnort und Schule in den meisten Fällen zu berücksichtigen.

* In Bad Aussee ist mit beinahe einem Drittel ein hoher Anteil von Schülern, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz nicht in der Steiermark haben bzw. die auch durchaus nicht als sozial bedürftige Begabte eingestuft werden können, festzustellen.

* Das Landessportschülerheim Schladming nimmt eine Sonderposition ein und ist von seiner Konzeption her auch zusätzlich anderen Kriterien unterworfen.

* Nur sehr markant gegen die ursprünglichen Intentionen für die Führung von LSH durch das Land Steiermark und die für den Prüfungszeitraum des Landesrechnungshofes gültigen diesbezüglichen Richtlinien und Vorschriften konnte der Heimbetrieb in den LSH Judenburg und vor allem Arnfels aufrecht erhalten werden.

Diese beiden LSH - vor allem Arnfels - sind verstärkt mit Problemkindern, auch auffällig verhaltensgestörten Kindern, konfrontiert und gehen einer Entwicklung in Richtung zu einer letzten Betreuungsstation vor Fürsorgeheimen bzw. Tagesheimen mit erstrangiger Lernbetreuung entgegen. Seit der letzten diesbezüglichen Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 1983 und den schon damals gemachten Feststellungen in diese Richtung, hat sich die Aufnahme- und Betreuungssituation zweifelsfrei noch verschärft.

Wenngleich ein LSH nicht mit einem anderen gleichgesetzt werden kann, muß zusammenfassend doch gesagt werden, daß sich der Zustrom zu den LSH - auch trotz geringer Heimgebühren - durchaus in Grenzen hält. Abweisungen von Heimaufnahmewünschen waren im Berichtszeitraum nur in relativ ganz wenigen Fällen wegen Heimüberfüllungen notwendig, eher wegen besonders schlechter Lernerfolge.

Vielmehr ist festzustellen, daß einzelne Heime bzw. auch die Rechtsabteilung 6 selbst Werbebemühungen u. a. in Schulen mit Videofilmen, Prospekten etc. unternahmen, um die Heimauslastungen sicherzustellen.

Dazu kommt noch, daß - wie erwähnt - der Aspekt der Begabtenförderung für sozial Bedürftige bzw. verkehrsgeografisch benachteiligte Begabte im Interesse der Aufrechterhaltung der Heimauslastung in seiner Priorität zunehmend von den Aufnahmemotiven "Lern- und Konzentrationsprobleme", "zerrüttete Familienverhältnisse", "Berufstätigkeit beider Elternteile" etc. attackiert wurde, und offensichtlich auch der Begriff "Begabtenförderung" in Ermangelung entsprechender Selektionsmöglichkeiten oftmals sehr nachsichtig relativiert werden mußte.

Auch die im gegenständlichen Bericht des Landesrechnungshofes kritisch vermerkte "lockere" Vorgangsweise bei der vielfach oberflächlichen Behandlung von Aufnahmeansuchen bzw. deren positiver Erledigung ist für den Landesrechnungshof ein deutliches Symptom dafür, daß es, offenbar in Ermangelung einer ausreichenden Zahl von Bewerbern, in der Praxis unter diesem Aspekt meist gar nicht notwendig erschien, im Aufnahmebewerber-Auswahlverfahren soziale Aspekte, wie z. B. Familieneinkommen, Anzahl der zu versorgenden Kinder etc., zu wissen bzw. überhaupt zu berücksichtigen.

Die Situation, in der sich die LSH strukturell nach wie vor befinden, ist über die bereits genannten Gründe hinaus sicher insgesamt auch noch von folgenden Fakten bzw. Entwicklungen beeinflusst worden:

- * Rückläufige Schülerzahlen und der damit verbundene da und dort stattfindende sprichwörtliche Kampf von Lehrkräften und Schulen um jede Schülerin/jeden Schüler für "ihre" Schule,
- * dem immer weiteren Ausbau des Schulnetzes - allein im Bereich der Bundesschulen wurden seit 1984 in der Steiermark folgende Leistungen zusätzlich erbracht:
 - o Höhere technische Bundeslehranstalt Zeltweg, Schuljahr 1985/86
 - o Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Fohnsdorf, Schuljahr 1985/86 (vorher Fachschule der Gemeinde)
 - o dislozierte Klassen des Bundesrealgymnasiums Graz, Keplerstraße, in Graz, Körösisstraße, Schuljahr 1986/87

- o Bundesrealgymnasium Graz, Petersgasse, Schuljahr 1986/87
- o Bundeshandelsakademie Leibnitz, ab 1. Juli 1987 (vorher Handelsakademie der Stadtgemeinde)
- o Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Weiz, Schuljahr 1987/88 (vorher dislozierte Klassen der Höheren Bundeslehranstalt Graz, Schrödingerstraße)

* Zusätzlich zu Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten, mehr Schülerbussen, mit individuell abgestimmten Fahrzeiten, hat die Verkehrsinfrastruktur insgesamt eine beachtliche Verbesserung erfahren.

Mit diesen Darstellungen will der Landesrechnungshof auf Entwicklungen hinweisen, von denen die LSH von außen her nach wie vor in ihrer inneren Struktur maßgeblich mitbeeinflusst werden.

Wenngleich als Konsequenz aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes "betreffend die Ausgaben der Landesschülerheime und deren Auslastung" (GZ: LRH 16 L 2 - 1983/11) das LSH 6 in Fürstenfeld mit Beginn des Schuljahres 1986/87 in ein Berufsschulinternat umgewandelt und das LSH 2 Graz, Herdergasse, mit Wirkung vom 1. September 1987 auch wegen zu geringer Auslastung geschlossen wurde und somit einige nicht unwesentliche Belastungen abgebaut werden konnten, kann der Landesrechnungshof dennoch nicht übersehen, daß die grundsätzlichen Strukturängel im Bereich der Auslastung der LSH seither unverändert aufrecht geblieben sind und sich seit damals noch verschärft haben.

Bestenfalls als Sanierung der geschilderten, bislang oftmals nicht ordnungsgemäßen Vorgangsweise bei den

Heimaufnahmen gemäß den Richtlinien 1977, dafür aber als deutliches Abgehen von den ursprünglichen Intentionen, die zur Führung der Schülerheime durch das Land Steiermark geführt haben, muß der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 1990, GZ: 6 - 35 Schu 1/17 - 1990, angesehen werden, mit dem die "Richtlinien für die Führung und den Betrieb der steirischen Landesschülerheime" abgeändert wurden: Es fehlt darin jeder Hinweis auf die Aufnahmekriterien wie z. B. Begabtenförderung, Bewältigung verkehrsgeografischer Entfernungen zwischen Wohnort und Schule u. dgl. ". ... Bei der Entscheidung über Aufnahmebewerbungen sind finanziell schlechter gestellte Bewerber zu bevorzugen, ...", lautet lediglich jener Passus, der zumindest die soziale Komponente noch erwähnt. Die geringeren Zahlen der Aufnahmebewerbungen haben in der jüngeren Vergangenheit allerdings auch diesen Aspekt mit keiner großen Gewichtung mehr ausgestattet.

Mit den neuen "Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime" von 1990 wurde nicht einmal der Versuch gemacht, für die LSH Arnfels und Judenburg, wo sicher - wenngleich nicht immer für die eigentliche Zielgruppe - unter ganz besonders schwierigen Bedingungen wertvolle pädagogische Arbeit geleistet wird, einen Sonderstatus vorzusehen, um so zumindest für die anderen LSH die Begabtenförderung als primäres Aufnahmekriterium zu sichern. Demnach kann daraus nur das vordergründige Ziel abgelesen werden, den bisher vielfach schon nicht richtlinienkonform beschrittenen Weg zu legalisieren und diesen künftig im Interesse einer besseren Heimauslastung ungehemmt gehen zu können. Ansätze für zukunftsorientierte Reformen, die auch das vorhandene Personal mit einbeziehen, sind für den Landesrechnungshof jedenfalls nicht erkennbar.

Vor allem ist das Kostenmoment in einer unvertretbar nachrangigen Form eingeordnet. Dabei wird es in Zukunft - bei Weglassung bildungspolitischer Erwägungen, im Gegensatz zu den bislang gültigen Aufnahmekriterien - für die LSH noch schwerer sein zu erklären, wieso ein - an der Gesamtschülerzahl gemessen - kleiner Personenkreis in den Genuß einer äußerst qualifizierten, hochsubventionierten Lernbetreuung kommt, während andere Schüler bzw. deren Eltern unter denselben leistungsmäßigen Voraussetzungen sich weiterhin auf ihre unmittelbaren Möglichkeiten in den Familien bzw. Wohngegenden stützen müssen, ohne daß das Land Steiermark hier auch nur annähernd gleichrangig - aus budgetären Gründen - helfen könnte.

Das Ausmaß der Subventionierung der Heimplätze läßt sich am besten in der Darstellung des Anteiles pro Schülerin/Schüler (einschließlich Tagesschüler) am Jahresabgang der jeweiligen LSH von 1984 bis 1989 verdeutlichen:

Abgang pro Schülerin/Schüler (einschließlich Tagesschüler)

Jahr	LSH 1 Graz	LSH 3 Graz	LSH 4 Graz	LSH 5 Judenburg	LSH 7 Arnfels	LSH 8 Admont	LSH 10 Schladming	LSH 11 Bad Aussee
1984	43.721,82	43.399,74	54.590,35	67.183,96	65.859,94	42.091,18	41.691,84	47.745,68
1985	49.299,32	43.795,28	58.171,74	57.989,30	94.094,31	43.980,41	53.945,46	58.186,67
1986	59.788,01	47.641,56	70.343,19	57.515,14	104.054,92	60.246,70	56.137,21	66.569,96
1987	63.863,38	53.775,73	76.288,72	59.429,--	112.531,74	53.013,80	60.112,62	51.938,01
1988	59.163,47	38.315,63	66.097,40	58.734,77	111.698,89	54.541,--	56.399,13	42.960,25
1989	52.355,81	43.704,90	53.445,74	67.147,45	88.730,07	57.969,08	56.606,89	49.140,31

Den höchsten durchschnittlichen Abgang hatte somit das

LSH 1	im Jahre 1987 mit S	63.863,38	je Schülerin
LSH 3	im Jahre 1987 mit S	53.775,73	je Schüler
LSH 4	im Jahre 1987 mit S	76.288,72	je Schülerin
LSH 5	im Jahre 1984 mit S	67.183,96	je Schüler(in)
LSH 7	im Jahre 1987 mit S	112.531,74	je Schüler(in)
LSH 8	im Jahre 1986 mit S	60.246,70	je Schüler(in)
LSH 10	im Jahre 1987 mit S	60.112,62	je Schüler(in)
LSH 11	im Jahre 1986 mit S	66.569,96	je Schüler(in)

Die Personalkosten waren an den Gesamtausgaben in den nachstehenden Zeiträumen perzentuell durchschnittlich wie folgt beteiligt:

LSH	1984 - 1989 Anteil in %	1987 - 1989 Anteil in %
1	76,43	76,15
3	71,70	72,19
4	77,20	77,16
5	71,75	72,99
7	73,85	75,45
8	70,55	70,71
10	69,90	70,95
11	68,43	70,39

Aus dieser Übersicht geht deutlich das Ansteigen des Personalkostenanteiles an den Gesamtausgaben hervor. In den letzten drei Berichtsjahren haben die Personalkosten aller LSH die 70 Prozentmarke überschritten; insbesondere die LSH 4, 1, 7 und 5.

Insgesamt ist der Personalkostenanteil am Gesamtabgang zwischen den Budgetjahren 1984 und 1989 von durchschnittlich 72,48 % auf 73,25 % angestiegen.

Es besteht für den Landesrechnungshof kein Zweifel darüber, daß die Rechtsabteilung 6 eine Optimierung der wirtschaftlichen Führung und damit auch des Personaleinsatzes in erster Linie - wie erwähnt - mit hohen Belags- und Auslastungszahlen zu erreichen versuchte und für diesen Zweck auch mit sehr niedrig gehaltenen und sozial zu wenig gestaffelten Heimgebühren agiert hat. Hier ist auch auf die besonders reduzierten Heimgebühren für Kinder von Landesbediensteten hinzuweisen, wengleich z. B. im Schuljahr 1989/90 nur 27 Zöglinge aus diesem Bereich kamen.

Weil es bei der telefonischen Übermittlung der relevanten Indexzahlen für das Schuljahr 1988/89 zwischen dem Referat für Statistik der Präsidialabteilung und dem zuständigen Referenten in der Rechtsabteilung 6 offenbar zu einem Mißverständnis gekommen ist, wurde die Gelegenheit, die Heimgebühren gemäß den Indexzahlen anzuheben, nicht genutzt. Aus diesem Grunde haben die Heimgebühren innerhalb des Berichtszeitraumes somit ab dem Schuljahr 1985/86 keine Veränderung mehr erfahren. Nach den damals für das Schuljahr 1988/89 anzustellenden Berechnungen hätte bei Anwendung der richtigen Indexpunkte (158,9) die Heimgebühr für Vollzöglinge um S 100,-- erhöht werden können. Bei einem Durchschnittsbelag von 747 Zöglingen im Schuljahr 1988/89 in den LSH insgesamt hätte dies immerhin allein für dieses Schuljahr (zehn Monate) Mehreinnahmen von rund S 700.000,-- erbracht.

Insgesamt sind die Heimgebühren aus den bereits genannten Gründen immer weniger in der Lage, ihren Anteil an der Kostendeckung aufrechtzuerhalten.

Auch auf diesen Umstand hat der Landesrechnungshof bereits anlässlich seiner "Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime sowie deren Auslastung" (GZ: LRH 16 L 2 - 83/11) hingewiesen.

Damals konnte noch davon gesprochen werden, daß die Heimgebühren ein Drittel der Gesamtkosten abdecken.

Wie aus den nachstehend für die einzelnen LSH angeführten jährlichen Einnahmen aus den Heimgebühren und deren prozentuellem Anteil an den jeweiligen Gesamtausgaben ersichtlich ist, konnte ein 30 %-Anteil in den sechs Berichtsjahren innerhalb aller gegenständlichen LSH überhaupt nur mehr zweimal erreicht werden: Im LSH 3 im Jahre 1988 mit 31,60 % und im selben Jahr im LSH 11 mit 32,08 %. Den insgesamt niedrigsten Anteil erreichte das LSH Arnfels im Jahre 1987 mit 13,87 %.

Einnahmen aus den Heimgebühren in den einzelnen LSH und ihr prozentueller Anteil an der Abdeckung der Gesamtausgaben in den Kalenderjahren 1984 bis 1989

Jahr	LSH 1 Graz	LSH 3 Graz	LSH 4 Graz	LSH 5 Judenburg	LSH 7 Arnfels	LSH 8 Admont	LSH 10 Schladming	LSH 11 Bad Aussee
1984	2,083.088,01 28,21 %	3,044.093,48 27,22 %	1,499.908,05 22,86 %	795.828,35 18,65 %	933.473,02 17,73 %	1,068.990,29 27,74 %	2,528.254,58 27,15 %	1,393.191,35 25,93 %
1985	2,156.734,38 26,85 %	3,244.708,66 28,38 %	1,377.956,64 21,67 %	854.325,45 20,07 %	816.002,08 15,16 %	1,128.852,96 27,40 %	2,547.564,59 25,24 %	1,238.565,34 22,56 %
1986	2,112.246,24 24,97 %	3,246.589,32 26,83 %	1,348.986,41 19,75 %	1,025.427,87 23,13 %	925.386,30 15,35 %	1,241.772,38 23,95 %	2,660.638,92 25,20 %	1,317.174,33 24,45 %
1987	1,967.316,34 23,01 %	3,409.434,39 27,36 %	1,344.317,23 19,52 %	1,053.392,28 22,49 %	852.772,57 13,87 %	1,302.181,27 25,27 %	2,602.866,04 24,56 %	1,653.625,78 29,80 %
1988	2,025.726,36 26,06 %	3,718.106,84 31,60 %	1,688.235,13 24,20 %	1,020.591,15 21,89 %	930.681,75 15,05 %	1,210.181,24 24,46 %	2,708.409,74 26,30 %	1,831.643,76 32,08 %
1989	2,109.234,57 26,60 %	3,539.297,64 29,13 %	1,868.926,03 24,12 %	986.181,89 19,17 %	1,104.772,80 15,99 %	1,153.726,69 23,87 %	2,726.338,27 25,44 %	1,578.380,25 25,62 %

Die Durchschnittsprozentanteile der Heimgebühren, gemessen an den Gesamtausgaben, betragen für die Zeit von 1984 bis 1989:

28,42 %	Landesschülerheim	3
26,74 %	Landesschülerheim	11
25,95 %	Landesschülerheim	1
25,65 %	Landesschülerheim	10
25,45 %	Landesschülerheim	8
22,02 %	Landesschülerheim	4
20,90 %	Landesschülerheim	5
15,53 %	Landesschülerheim	7

Insgesamt sind die Heimgebühren innerhalb der sechs Berichtsjahre im Durchschnitt nur mehr im Ausmaß von 23,83 % in der Lage gewesen, die Gesamtausgaben zu bedecken.

Selbst dieser zusammenschmolzene Anteil der Heimbeiträge zur Erhaltung und zum Betrieb der LSH verringert sich de facto nochmals, wenn in Rechnung gestellt wird, daß auch Schüler, die in den geförderten LSH untergebracht sind, bei Vorhandensein der Voraussetzungen, Studienbeihilfen (für Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Lehranstalten) und Heimgebührensuschüsse (für Hauptschüler) erhalten können.

In den Schuljahren des Berichtszeitraumes wurden für diese Empfängergruppe, alle acht LSH umfassend, folgende Beträge seitens der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt:

Schuljahr 1984/85	S 171.500,--
Schuljahr 1985/86	S 153.000,--
Schuljahr 1986/87	S 128.500,--
Schuljahr 1987/88	S 72.500,--
Schuljahr 1988/89	S 150.000,--

Der Landesrechnungshof vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß Aufwendungen für die Förderung der steirischen Jugend, besonders auch für bildungspolitische Zielsetzungen, positiv zu beurteilen sind.

Die bislang den LSH zur Verfügung gestellten immensen Finanzmittel des Landes, wozu noch die erwähnten Beihilfen zu zählen sind, waren in erster Linie dort richtig eingesetzt, wo mit ihnen - gemäß den Zielsetzungen - tatsächlich **Begabtenförderung unter sozialen Aspekten** betrieben wurde.

Die mehrfache Nichtbeachtung dieser bisherigen Zielsetzung im Berichtszeitraum und der Umstand, daß diese in den Aufnahmerichtlinien 1990 überhaupt nicht mehr konkret angesprochen wird, muß die bislang geübte Förderungspraxis in Frage stellen. Dies umsomehr, als es sich um keine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes handelt, an der der gesamte in Frage kommende Personenkreis gleichberechtigt partizipieren kann.

Dieser Umstand und die Tatsache, daß in den Motiven für die Inanspruchnahme von LSH eine deutliche Verschiebung von bildungspolitischen und verkehrsgeografischen zu sozialen (vielfach nicht unbedingt finanziellen) und familiären Aspekten (Scheidungswaisen, Berufstätigkeit beider Elternteile u.ä.) eingetreten ist, macht nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine **grundsätz-**

lich zu überlegende Neuordnung im Bereich der LSH notwendig.

Umstritten ist für den Landesrechnungshof sicherlich nicht der positive Betreuungsaspekt in den LSH, wenn die Heim-Indikation angebracht ist, der (auch einstu-
fungsmäßig berücksichtigt!) durchwegs von besonders qualifiziertem Personal abgedeckt wird.

Es muß aber festgehalten werden, daß die Heimerziehung allgemein - siehe Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - nicht mehr jene Dominanz haben sollte, die sie bisher, vor allem in der Steiermark, hatte.

Angesichts des zunehmenden Angebotes privater und vor allem auch kommunaler Lernhilfeeinrichtungen im ganzen Land sollte die teure Heimbetreuung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn geeignetere Erziehungsmöglichkeiten außerhalb der eigenen Familie nicht in Anspruch genommen werden können. Hochsubventionierte Heime sollten mit tiefreduzierten Heimgebühren weder den weiteren Ausbau privater, flächendeckender Initiativen behindern, noch mithelfen, die Unterbringung in LSH von vornherein als "günstigste" Lösung für bestehende Probleme erscheinen zu lassen. Vor allem dann nicht, wenn für die "Heim-Lösung" keine ausreichend geprüfte Indikation erkennbar ist.

Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß - vor allem mit Blick auf die Belagsstruktur des LSH Arnfels und, teilweise, auch des LSH Judenburg - durch die überdimensionierten Heimförderungen Steuergelder als Förderungsmittel für den wichtigen Bereich der Prophylaxe (= Beratung, begleitende und unterstützende Hilfen

für Eltern, Pflegeeltern, Alleinerzieher, Soziale Dienste etc.) fehlen, wenn diese zu sehr in die Therapie (= Heime) investiert werden.

Der Landesrechnungshof sieht die Notwendigkeit gegeben, eine echte Chancengleichheit zwischen öffentlichen und privaten Schülerheimen und Lernbetreuungseinrichtungen durch die Schaffung weitgehend gleicher Marktbedingungen herbeizuführen.

Der soziale Aspekt zugunsten wirklich bedürftiger Begabter müßte über sozial- und leistungsbezogene Einzelförderungen, die unter ganz konkreten Voraussetzungen gleichberechtigt an den betroffenen Personen-/Schülerkreis zur Vergabe gelangen sollen, gefunden werden.

- Die Lösung für die LSH Arnfels und Judenburg könnte hierbei in einer Sonderregelung liegen.

Unter der Voraussetzung, daß flankierende Maßnahmen gesetzt werden, sieht der Landesrechnungshof keine unüberwindlichen Gründe, die gegen eine **Privatisierung der LSH** sprechen würden.

In eine derartige Lösung könnten zum Beispiel folgende Erwartungen gelegt werden:

- * Mehr Flexibilität im haushaltsrechtlichen und personellen Bereich, insbesondere auch beim Einkauf und bei Investitionen.

- * Besseres Eingehen auf neue, zeitgemäße Erfordernisse bzw. Möglichkeiten in der Betreuung der Schüler (z. B. Schülerausspeisungen/Mittagstische und Lernhilfen für Fahrschüler bzw. jene, deren Eltern berufstätig sind; hierfür besteht verstärkt Nachfrage).

* Bessere Nutzung der Personal- und Raumkapazitäten (z. B. Küchen).

* Vermehrte Nutzung der Möglichkeiten in der schulfreien Zeit, vor allem in den Ferien. Dies besonders in einer Zeitepoche, in der u. a. dem Gedanken des Jugendaustausches und Jugendherbergswesens durch neu geöffnete Grenzen und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Chancen eine besondere Bedeutung zukommt.

* Mittelfristig müßte eine solche Lösung auch zu einer Eindämmung des hohen finanziellen Aufwandes des Landes für die LSH führen. Zumindest aber zu einer besseren Effizienz und Breitenwirkung im Rahmen der Begabtenförderung mit einem Optimum an Chancengleichheit.

Die Realisierung dieser Beispiele allein würde schon dazu beitragen, daß es künftig zu entscheidenden Veränderungen im Selbstverständnis des Begriffes "Auslastung" in den LSH kommt.

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Landesrechnungshof hat die Auslastung der derzeit vom Land Steiermark betriebenen **acht Landesschülerheime** geprüft. Die Einzelprüfungen umfaßten den Prüfungszeitraum **1984 bis 1989** und wurden in den Monaten Juni und Juli 1990 durchgeführt.

In den für den Prüfungszeitpunkt gültigen "Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime" werden diese wie folgt charakterisiert:

"Die steirischen Landesschülerheime sind Internate mit Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Sie sind vom Land Steiermark eingerichtet und werden von ihm erhalten und geführt. Sie haben den Zweck, in erster Linie **begabten Kindern**, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im allgemeinen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben, den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule oder der Pflichtschule zu ermöglichen.

Den Heimschülern wird in den Landesschülerheimen Unterkunft und Verpflegung gegeben, es wird für ihr körperliches, geistiges und sittliches Wohl gesorgt und ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Schule und der Gemeinschaft ermöglicht."

Betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Landesschülerheime wird angeführt:

"In den steirischen Landesschülerheimen können Schüler mit gutem Lernerfolg, die allgemeinbildende und berufsbildende höhere und mittlere Lehranstalten oder Pflichtschulen besuchen, untergebracht werden. Bei der Aufnahme sind Kinder aus finanziell schwächer gestellten Bevölkerungsschichten bevorzugt. In gleichgelagerten Fällen ist auf die Entfernung des Wohnortes vom Schulort und auf die Dauer des beabsichtigten Studiums Rücksicht zu nehmen."

Anzumerken ist, daß - bedingt durch die geringe Schüler- nachfrage und die daraus resultierenden Einsparungsmög- lichkeiten, auf die der Landesrechnungshof anlässlich seiner diesbezüglichen Prüfung im Jahre 1983 hingewie- sen hat - das LSH 6, Fürstenfeld, mit Beginn des Schul- jahres 1986/87 seinen Betrieb eingestellt hat und in weiterer Folge als Berufsschulinternat adaptiert wurde.

Im wesentlichen aus denselben Gründen hat auch das LSH 2, Graz, Herdergasse 3, mit Wirkung vom 1. Septem- ber 1987 seinen Betrieb eingestellt. Dies hat der Rechtsabteilung 6 nicht nur zusätzliche Raumkapazitäten erschlossen, sondern auch in relativ kurzer Zeit zur Einsparung von insgesamt elf Dienstposten geführt.

Die festgelegte **Bettenkapazität** in den nunmehr bestehen- den acht LSH betrug im Schuljahr 1988/89 **795 Betten**. Die Bettenkapazität wird von der jeweiligen Heimleitung und letztlich von der Rechtsabteilung 6 festgelegt. Regierungssitzungsbeschlüsse, wie z.B. im Bereich der Landesjugendheime, sind bisher hierfür nicht üblich gewesen.

Für die **einzelnen LSH** bestanden im Schuljahr 1988/89 folgende **Bettenkapazitäten**:

LSH:	Betten
1 (Mädchenheim) Graz, Schießstattgasse 42	109
3 (Knabenheim) Graz, Grenadiergasse 14	186
4 (Mädchenheim) Graz, Plüddemanngasse 30	102

5 (Knabenheim, für Mädchen Tagesschülerheim) Judenburg	40
7 (Knaben- und Mädchenheim) Arnfels	66
8 (Knaben- und Mädchenheim) Admont	60
10 (Knaben- und Mädchenheim) Schladming	150
11 (Knaben- und Mädchenheim) Bad Aussee	82

Mit "Auslastung der LSH" war die Relation bzw. deren Entwicklung zwischen der von der Rechtsabteilung 6 einvernehmlich mit den Heimleitungen festgesetzten Bettenkapazität und dem effektiven Schülerbelag gemeint.

Der Landesrechnungshof stellt im gegenständlichen Prüf- bericht die Entwicklung Bettenkapazität/Schülerbelag/ Auslastung in den einzelnen LSH von 1984 bis 1989 de- tailliert dar.

Zusammengefaßt ergeben sich für die einzelnen Heime von 1984 bis 1989 folgende **Durchschnittszahlen** in Pro- zenten **betreffend die Auslastung**:

LSH 1	Graz	93,48 %
LSH 3	Graz	97,08 %
LSH 4	Graz	75,49 %
LSH 5	Judenburg	80,00 %
LSH 7	Arnfels	67,35 %
LSH 8	Admont	105,83 %
LSH 10	Schladming	83,67 %
LSH 11	Bad Aussee	91,80 %

Wie schon anlässlich der seinerzeitigen "Prüfung der

Ausgaben für die Landesschülerheime sowie deren Auslastung" (GZ: LRH 16 L 2 - 1983/11), hat sich auch während der gegenständlichen Prüfung sehr bald herausgestellt, daß die jeweils gegebene Heimkapazität nach wie vor eine relativ leicht veränderbare Größe ist:

Die in früheren, diesbezüglich noch weniger anspruchsvollen Jahren, hohen Belagszahlen (z. B. intensive Nutzung der Räume durch Stockbetten) mußten zunächst zugunsten einer behaglicheren Raumgestaltung mit weniger Betten und einem Mehr an individueller Gestaltungsfreiheit mit familiärer Note - insgesamt mehr Wohnqualität - eingeschränkt werden.

Diese vom Trend der Zeit geradezu erzwungene Bettenreduktion mit ihren wirtschaftlichen Konsequenzen wurde in manchen Heimen allerdings wieder dadurch umgangen, daß - wie z. B. in Admont - die angegebene Bettenkapazität beinahe laufend dadurch überschritten wird, daß leerstehende Erzieherwohnungen und auch Krankenzimmer als Schlafräume in Verwendung genommen werden.

Oder: Um die zahlreichen Aufnahmeansuchen in Bad Aussee positiv erledigen zu können, entschloß sich z. B. die do. Leitung des LSH im Schuljahr 1987/88 zum Versuch, die Bettenkapazität (auf Kosten eines Studierraumes und der Wohnqualität der dort untergebrachten Schüler insgesamt) von 82 auf 92 zu erhöhen. Die Schüler reagierten bereits im Herbst durch häufige Austritte aus dem Heim. (Dies ruft in Erinnerung, daß LSH nur **eine** Möglichkeit sind, den vorhandenen Unterbringungs- und Betreuungsbedarf zu decken)

Kapazitätsgrenzen anderer Art werden in Arnfels und Judenburg gesetzt. Dort bleibt die angegebene Betten-

kapazität laufend unausgenützt, weil - insbesondere im LSH Arnfels - die anfallende Belagsstruktur der Heimschüler eine intensivere Betreuung als anderswo verlangt und hier seitens der Personalkapazität Grenzen gesetzt sind: In beiden genannten Schülerheimen haben deren Leiter beklagt, daß die bei ihnen Aufnahme suchenden Kinder immer mehr mit Lernschwäche, Aggressionen, unsozialem Verhalten, familiären Konflikten etc. belastet sind.

Zusammengefaßt kann gesagt werden: Anders als beispielsweise bei den Kindergärten, Behindertenheimen u. dgl., ist für den Bereich der LSH **kein behördliches Bewilligungsverfahren** obligatorisch, in dem durch Gesetz oder von Sachverständigen u. a. vorgeschrieben oder zumindest geprüft wird, welcher Belag vertretbar ist. Ebenso bestehen auch **keine Richtlinien oder anzuwendende Erfahrungswerte** für Schülerheime darüber, wieviele Quadratmeter Fläche einem Schüler zuzubilligen sind.

In Anbetracht der unterschiedlichen baulichen Anlagen der Heime - bei den meisten handelt es sich um Gebäude, die anlässlich ihrer Errichtung eine ganz andere Zweckbestimmung hatten - wäre ein detailliertes Eingehen auf solche konkreten Festlegungen auch nicht überall ohne zusätzliche Probleme zu realisieren.

Im Bereich der LSH ist daher zunächst der Zustand existent, daß die Bettenkapazitäten im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Heimleitung und der Rechtsabteilung 6 geradezu **beliebig** festgesetzt werden können, ohne daß es für derart wichtige Entscheidungen - mit finanziellen Auswirkungen - zu Regierungssitzungsanträgen bzw. darauffolgenden konkreten Beschlüssen der

Steiermärkischen Landesregierung (wie z. B. bei den Landesjugendheimen) kommen muß.

Darüberhinaus ist aber auch aus den Darstellungen im gegenständlichen Prüfbericht zu ersehen, daß vereinzelt - ganz besonders krass jedoch in Admont - selbst die in so "lockerer" Form festgelegten offiziellen Bettenkapazitäten auch überschritten wurden, ohne daß dagegen (schon wegen der hohen Kosten, die jeder Heimplatz verursacht) seitens der Rechtsabteilung 6 sichtbare, korrigierende Maßnahmen gesetzt worden wären. Immerhin betrogen die Überschreitungen der Bettenkapazität beispielsweise allein in Admont im Jahr

1984	4 Vollzöglinge
1985	2 Vollzöglinge
1987	10 Vollzöglinge
1988	6 Vollzöglinge
1989	2 Vollzöglinge

Pro Schüler betrug der vom Land Steiermark zu bestreitende Anteil am Abgang des LSH Admont in diesem Zeitraum jährlich im Durchschnitt S 51.973,70, für sämtliche 24 Überschreitungen somit S 1,247.368,80. Selbst dieser hohe Betrag ist durch die Einbeziehung der Tagesschüler in die Durchschnittsberechnung für die Kostenbeurteilung noch günstig gehalten.

Die Kritik des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der Festsetzung und Einhaltung der Belagszahlen in den LSH muß jedoch die Tatsache hervorrufen, daß die hohen Belags- und damit Auslastungszahlen im Berichtszeitraum vielfach nur dadurch erreicht werden konnten, weil ein nicht unbeträchtlicher Anteil von

Schülern in die Heime aufgenommen wurde, der aufgrund der gegebenen Richtlinien hätte **abgewiesen** werden müssen. In den meisten Fällen deswegen, weil anstatt gutem Lernerfolg als Aufnahmekriterium, Lernschwäche, familiäre und Erziehungsprobleme u.a. als wahre Aufnahmegründe getreten sind. Dieses Faktum führt dazu, daß vielfach innerhalb der Belagsstruktur eine durch die Aufnahme Richtlinien **nicht gedeckte Verschiebung weg von der verlangten Begabtenförderung hin zur Nivellierung im schulischen Leistungsbereich** stattgefunden hat, um die räumliche und personelle Auslastung der LSH - trotz enormer Kosten - aufrecht zu erhalten.

Um die im Laufe der Zeit tatsächlich verringerten Bettenkapazitäten wirtschaftlich leichter verkraften zu können und die übrigen vorhandenen Kapazitäten - insbesondere am Personalsektor - weiterhin auszunützen, ist es im Berichtszeitraum in einigen Heimen auch zu einer Vermehrung der Tagesschüler-Aufnahmen gekommen.

Für sämtliche LSH lauten die **Tagesschülerzahlen:**

1984	1985	1986	1987	1988	1989
45	55	57	57	72	82

Obwohl der Landesrechnungshof sowohl bei den Vollzöglingen als auch bei den Tagesschülern eine Fülle von positiv erledigten Aufnahmeansuchen von sämtlichen LSH analysiert hat, war es nicht möglich, alle getroffenen Aufnahmeentscheidungen präzise nachzuvollziehen, um auch zu einem lückenlos aussagekräftigen Zahlenmaterial zu kommen. Mehr als zwanzig Prozent von den positiv erledigten Heimaufnahmeanträgen waren so mangelhaft ausgefüllt, daß aus den Akten u.a. auch abgelesen

werden konnte, daß die zuständige Rechtsabteilung 6 die ihr zukommende "administrative Aufsicht und Oberleitung" gemäß den gültigen Richtlinien nicht optimal wahrgenommen hat.

Aufgrund der Analyse der bei der Rechtsabteilung 6 aufgelegenen restlichen, ordnungsgemäß bzw. zumindest weitgehend aussagefähig ausgefüllten, positiv erledigten Heimaufnahmeanträge nimmt der Landesrechnungshof im gegenständlichen Prüfbericht zur **Situation der Belagsstruktur der einzelnen Heime** Stellung. Zusammenfassend kann, wenngleich ein LSH nicht mit einem anderen gleichgesetzt werden kann, gesagt werden, daß sich der Zustrom zu den LSH - auch trotz geringer Heimgebühren - durchaus in Grenzen hält. Abweisungen von Heimaufnahmewünschen waren im Berichtszeitraum nur in relativ ganz wenigen Fällen wegen Heimüberfüllungen notwendig, eher wegen besonders schlechter Lernerfolge.

Vielmehr ist festzustellen, daß einzelne Heime bzw. auch die Rechtsabteilung 6 selbst Werbebemühungen u. a. in Schulen, mit Videofilmen, Prospekten etc. unternahmen, um die Heimauslastungen sicherzustellen.

Dazu kommt noch, daß der Aspekt der Begabtenförderung für sozial Bedürftige bzw. verkehrsgeografisch benachteiligte Begabte im Interesse der Aufrechterhaltung der Heimauslastung in seiner Priorität zunehmend von den Aufnahmemotiven "Lern- und Konzentrationsprobleme", "zerrüttete Familienverhältnisse", "Berufstätigkeit beider Elternteile" etc. attackiert wurde, und offensichtlich auch der Begriff "Begabtenförderung" in Ermangelung entsprechender Selektionsmöglichkeiten oftmals sehr nachsichtig relativiert werden mußte.

Auch die im gegenständlichen Bericht des Landesrechnungshofes kritisch vermerkte "lockere" Vorgangsweise bei der vielfach oberflächlichen Behandlung von Aufnahmeansuchen bzw. deren positiver Erledigung ist für den Landesrechnungshof ein deutliches Symptom dafür, daß es, offenbar in Ermangelung einer ausreichenden Zahl von Bewerbern, in der Praxis unter diesem Aspekt meist gar nicht notwendig erschien, im Aufnahmebewerber-Auswahlverfahren soziale Aspekte, wie z. B. Familieneinkommen, Anzahl der zu versorgenden Kinder etc., zu wissen bzw. überhaupt zu berücksichtigen.

Wenngleich als Konsequenz aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes "betreffend die Ausgaben der Landesschülerheime und deren Auslastung" (GZ: LRH 16 L 2 - 1983/11) das LSH 6 in Fürstenfeld mit Beginn des Schuljahres 1986/87 in ein Berufsschulinternat umgewandelt und das LSH 2 Graz, Herdergasse, mit Wirkung vom 1. September 1987 auch wegen zu geringer Auslastung geschlossen wurde und somit einige nicht unwesentliche Belastungen abgebaut werden konnten, kann der Landesrechnungshof dennoch nicht übersehen, daß die **grundsätzlichen Strukturmängel** im Bereich der Auslastung der LSH seither unverändert aufrecht geblieben sind und sich **seit damals noch verschärft** haben.

Die mit 5. Februar 1990 in Kraft gesetzte Abänderung der "Richtlinien für die Führung und den Betrieb der Landesschülerheime" kann bestenfalls als Sanierung der bislang oftmals nicht ordnungsgemäßen Vorgangsweise bei den Heimaufnahmen gemäß den Richtlinien 1977 angesehen werden.

Inhaltlich muß in der Neuregelung ein **deutliches Abgehen von den ursprünglichen Intentionen**, die zur Führung

der Schülerheime durch das Land Steiermark geführt haben, erblickt werden. Vor allem, weil darin jeder Hinweis auf die Aufnahmekriterien wie z.B. Begabtenförderung, Bewältigung verkehrsgeografischer Entfernungen zwischen Wohnort und Schule u.dgl. fehlt. "... Bei der Entscheidung über Aufnahmebewerbungen sind finanziell schlechter gestellte Bewerber zu bevorzugen, ...", lautet lediglich jener Passus, der zumindest die soziale Komponente noch erwähnt. Die geringeren Zahlen der Aufnahmebewerbungen haben in der jüngeren Vergangenheit allerdings auch diesen Aspekt mit keiner großen Gewichtung mehr ausgestattet.

Mit den neuen "Vorschriften und Richtlinien für die Führung der steirischen Landesschülerheime" von 1990 wurde nicht einmal der Versuch gemacht, für die LSH Arnfels und Judenburg, wo sicher - wenngleich nicht immer für die eigentliche Zielgruppe - unter ganz besonders schwierigen Bedingungen wertvolle pädagogische Arbeit geleistet wird, einen Sonderstatus vorzusehen, um so zumindest für die anderen LSH die Begabtenförderung als primäres Aufnahmekriterium zu sichern. Demnach kann daraus nur das vordergründige Ziel abgelesen werden, den bisher vielfach schon nicht richtlinienkonform beschrittenen Weg zu legalisieren und diesen künftig im Interesse einer besseren Heimauslastung ungehemmt gehen zu können. Ansätze für zukunftsorientierte Reformen, die auch das vorhandene Personal mit einbeziehen, sind für den Landesrechnungshof jedenfalls nicht erkennbar.

Vor allem erscheint das **Kostenmoment** in einer **unvertretbar nachrangigen** Form eingeordnet. Dabei wird es in Zukunft - bei Weglassung bildungspolitischer Erwägungen,

im Gegensatz zu den bislang gültigen Aufnahmekriterien - für die LSH noch schwerer sein zu erklären, wieso ein - an der Gesamtschülerzahl gemessen - kleiner Personenkreis in den Genuß einer äußerst qualifizierten, hochsubventionierten Lernbetreuung kommt, während andere Schüler bzw. deren Eltern unter denselben Voraussetzungen sich weiterhin auf ihre unmittelbaren Möglichkeiten in den Familien bzw. Wohngegenden stützen müssen, weil es eben nur eine beschränkte Anzahl dieser privilegierten LSH-Plätze gibt. Von Chancengleichheit wird diesbezüglich in Zukunft noch weniger gesprochen werden können.

Das Ausmaß der **Subventionierung** der Heimplätze läßt sich am besten in der Darstellung des Anteiles pro Schülerin/Schüler (einschließlich Tagesschüler) am Jahresabgang der jeweiligen LSH von 1984 bis 1989 verdeutlichen, wobei auch darauf hinzuweisen ist, daß der Personalkostenanteil am Gesamtabgang im Jahr 1989 auf durchschnittlich 73,25 Prozent angestiegen ist.

Abgang pro Schülerin/Schüler (einschließlich Tagesschüler)

Jahr	LSH 1 Graz	LSH 3 Graz	LSH 4 Graz	LSH 5 Judenburg	LSH 7 Arnfels	LSH 8 Admont	LSH 10 Schladming	LSH 11 Bad Aussee
1984	43.721,82	43.399,74	54.590,35	67.183,96	65.859,94	42.091,18	41.691,84	47.745,68
1985	49.299,32	43.795,28	58.171,74	57.989,30	94.094,31	43.980,41	53.945,46	58.186,67
1986	59.788,01	47.641,56	70.343,19	57.515,14	104.054,92	60.246,70	56.137,21	66.569,96
1987	63.863,38	53.775,73	76.288,72	59.429,--	112.531,74	53.013,80	60.112,62	51.938,01
1988	59.163,47	38.315,63	66.097,40	58.734,77	111.698,89	54.541,--	56.399,13	42.960,25
1989	52.355,81	43.704,90	53.445,74	67.147,45	88.730,07	57.969,08	56.606,89	49.140,31

Für den Landesrechnungshof besteht kein Zweifel darüber, daß die Rechtsabteilung 6 eine Optimierung der wirtschaftlichen Führung und damit auch des Personaleinsatzes in erster Linie - wie erwähnt - mit **hohen Belags- und Auslastungszahlen** zu erreichen versuchte und für diesen Zweck auch mit **sehr niedrig gehaltenen und** - wie aus dem Bericht ersichtlich - **sozial zu wenig gestaffelten Heimgebühren** agiert hat. Sie waren im Durchschnitt der sechs Berichtsjahre nur mehr im Ausmaß von 23,83 Prozent in der Lage gewesen, die Gesamtausgaben zu bedecken.

Weil es bei der telefonischen Übermittlung der relevanten Indexzahlen für das Schuljahr 1988/89 zwischen dem Referat für Statistik der Präsidialabteilung und dem zuständigen Referenten in der Rechtsabteilung 6 offenbar zu einem Mißverständnis gekommen ist, wurde ab diesem Schuljahr die Gelegenheit verabsäumt, die erhöhten Indexzahlen anzuwenden und diesen gemäß die Heimgebühren zu erhöhen. So haben sie innerhalb des Berichtszeitraumes von 1984 bis 1989 ab dem Schuljahr 1985/86 keine Veränderung mehr erfahren.

Nach den damals für das Schuljahr 1988/89 anzustellenden Berechnungen hätte bei Anwendung der richtigen Indexpunkte (158,9) die Heimgebühr für Vollzöglinge um S 100,-- je Monat erhöht werden können. Bei einem Durchschnittsbelag von 747 Zöglingen im Schuljahr 1988/89 in den LSH insgesamt hätte dies immerhin allein für dieses Schuljahr (zehn Monate) Mehreinnahmen von rund S 700.000,-- erbracht.

Der Landesrechnungshof vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß Aufwendungen für die Förderung der steirischen Jugend, besonders auch für bildungspolitische Zielsetzungen, positiv zu beurteilen sind.

Die bislang den LSH zur Verfügung gestellten immensen Finanzmittel des Landes, wozu zusätzlich Heimbeihilfen an die Schüler selbst noch zu zählen sind, waren in erster Linie dort richtig eingesetzt, wo mit ihnen - gemäß den Zielsetzungen - tatsächlich **Begabtenförderung unter sozialen Aspekten** betrieben wurde.

Die mehrfache Nichtbeachtung dieser bisherigen Zielsetzung im Berichtszeitraum und der Umstand, daß diese in den Aufnahmerichtlinien 1990 überhaupt nicht mehr konkret angesprochen wird, sollte zu einer **Überprüfung der bislang geübten Förderungspraxis** führen. Dies umso mehr, als es sich um keine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes handelt, an der der gesamte in Frage kommende Personenkreis gleichberechtigt partizipieren kann.

Dieser Umstand und die Tatsache, daß in den Motiven für die Inanspruchnahme von LSH eine deutliche Verschiebung von bildungspolitischen und verkehrsgeografischen zu sozialen (vielfach nicht unbedingt finanziellen) und familiären Aspekten (Scheidungswaisen, Berufstätigkeit beider Elternteile u.ä.) eingetreten ist, sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes zu einer grundsätzlich zu überlegenden **Neuordnung im Bereich der LSH** führen.

Umstritten ist für den Landesrechnungshof sicherlich nicht der positive Betreuungsaspekt in den LSH, wenn die Heim-Indikation angebracht ist, der (auch einstufigsmäßig berücksichtigt!) durchwegs von besonders qualifiziertem Personal abgedeckt wird.

Es muß aber festgehalten werden, daß die Heimerziehung allgemein - siehe Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - nicht mehr jene Dominanz haben sollte, die sie bisher, vor allem in der Steiermark, hatte.

Angesichts des zunehmenden Angebotes privater und vor allem auch kommunaler Lernhilfeeinrichtungen im ganzen Land sollte die teure Heimbetreuung nur dann in Betracht gezogen werden, **wenn geeignetere Erziehungsmöglichkeiten außerhalb der eigenen Familie nicht in Anspruch genommen werden können.** Hochsubventionierte Heime sollten mit tiefreduzierten Heimgebühren weder den weiteren Ausbau privater, flächendeckender Initiativen behindern, noch mithelfen, die Unterbringung in LSH von vornherein als "günstigste" Lösung für bestehende Probleme erscheinen zu lassen. Vor allem dann nicht, wenn für die "Heim-Lösung" keine ausreichend geprüfte Indikation erkennbar ist.

Darüberhinaus wird die Problematik deutlich, daß - vor allem mit Blick auf die Belagsstruktur des LSH Arnfels und, teilweise, auch des LSH Judenburg - durch die überdimensionierten Heimförderungen Steuergelder als Förderungsmittel für den wichtigen Bereich der Prophylaxe (= Beratung, begleitende und unterstützende Hilfen für Eltern, Pflegeeltern, Alleinerzieher, Soziale Dienste etc.) fehlen, wenn diese zu sehr in die Therapie (= Heime) investiert werden.

Der Landesrechnungshof weist im gegenständlichen Bericht auch darauf hin, daß es wichtig wäre, eine echte Chancengleichheit zwischen öffentlichen und privaten Schülerheimen und Lernbetreuungseinrichtungen durch die **Schaffung weitgehend gleicher Marktbedingungen** herbeizuführen.

Der soziale Aspekt zugunsten wirklich bedürftiger Begabter könnte über **sozial- und leistungsbezogene Einzel-förderungen**, die unter ganz konkreten Voraussetzungen gleichberechtigt an den betroffenen Personen-/Schülerkreis zur Vergabe gelangen sollen, gefunden werden.

Die Lösung für die LSH Arnfels und Judenburg könnte hiebei in einer Sonderregelung liegen.

Unter der Voraussetzung, daß flankierende Maßnahmen gesetzt werden, sieht der Landesrechnungshof keine unüberwindlichen Gründe, die gegen eine **Privatisierung der LSH** sprechen würden.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 3. Dezember 1990 stattgefundenen **Schlußbesprechung** eingehend erörtert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

- (vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
W.Hofrat Dr.Herbert LIEB
Landesrechnungshofdirektor-Stv.
W.Hofrat Dr.Hans LEIKAUF
W.Hofrat Dr.Rudolf TAUS
Fachinspektor Bernd RESSLER
- von der Rechtsabteilung 1: Oberregierungsrat Dr.Erwin WANKE
- von der Rechtsabteilung 6: Abteilungsvorstand
Hofrat Dr.Hellmuth WIPPEL
Oberregierungsrat
Dr.Oskar DIESSNER
Amtsrat Herwig MUTH
- vom Büro des Herrn
Landeshauptmannstellver-
treeters Prof.Kurt Jungwirth: Oberamtsrat Emanuel STAGGL

Graz, am 3. Dezember 1990

Der Landesrechnungshofdirektor:


(W.Hofrat Dr.Lieb)